

Staats-

archiv

Bremen

Lizensierung

nicht verfügbarer Werke:

ein Instrument zur rechtssicheren
Onlinestellung urheberrechtlich
(noch) geschützten Kulturguts

Jörn Brinkhus

Voraussetzungen:

Ist das Werk im **Bestand** der Kulturerbeeinrichtung?

Durch Erwerb oder Dauerleihgabe im dauerhaften Besitz (Bundestags-Drucksache 19/27426, S. 126) von Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie von Archiven und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (§ 60d Absatz 3 Urheberrechtsgesetz=UrhG).

Voraussetzungen:

Ist das Werk nicht **verfügbar**?

Wird das Werk der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten (§ 52b Absatz 1 Verwertungsgesellschaftengesetz=VGG)?

Auf **keinem üblichen Vertriebsweg** angeboten?

Entweder:

Bei seiner Entstehung nicht für den Handel bestimmt?

Und: Keine konkreten Anhaltspunkte für eine spätere kommerzielle oder anderweitige Verfügbarkeit?

(§ 2 Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung=NvWV)

Oder:

Auch bei Recherche mit vertretbarem Aufwand zeitnah vor der Lizenzierung kein Angebot ermittelbar?

(§ 52b Absatz 2 VGG)

Zusätzliche Voraussetzung
bei **verlegten Werken**:

Bei Werken, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen,
Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht
wurden, gilt außerdem:

Lizensierung erst 30 Jahre nach Veröffentlichung
(§ 52b Absatz 3 VGG).

Zusätzliche Voraussetzungen
bei **unveröffentlichten** Werken

Vereinfachte Prüfung:

Fristen (nach Bundesarchivgesetz) bereits abgelaufen?

Lizensierung idR erlaubt.

Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen,
dass der Urheber von einer Veröffentlichung des Werkes
absehen wollte (§ 3 NvWV).

Zusätzliche Voraussetzungen bei **unveröffentlichten** Werken

Bei entgegenstehendem Willen des Urhebers und/oder vor Ablauf der Schutzfristen bleibt die Abwägung im Einzelfall: Rechtfertigt das Informationsinteresse der Allgemeinheit den Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht?
(§ 3 NvWV)

Grundsätzliche Registrierung
über eine Verwertungsgesellschaft:
Welche **Angaben** müssen im EUIPO-Portal
veröffentlicht werden?

Soweit möglich:
Werkart, Werktitel (oder Werkbeschreibung), Urheber,
Miturheber, Jahr, Ort

Nicht gesondert zu registrieren:
eingebettete Werke bspw. Abbildungen in einem Buch
oder Gutachten in behördlichem Archivgut.
(§ 1 NvWV)

Nach der Registrierung:

Welche **Rechte** deckt die Lizenz ab?

Vervielfältigung zu nicht kommerziellen Zwecken

Mit Ablauf einer **Frist von sechs Monaten**:

Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige
öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken

= Recht zur Onlinestellung!

(§ 52a Absatz 1 VGG)

Nach der Registrierung:

Was bedeutet ein **Widerspruch** des Rechteinhabers?

Der Rechtsinhaber kann jederzeit widersprechen.
(§ 52 Absatz 2 VGG)

Ist der Widerspruch berechtigt, ist die Nutzung innerhalb
der Fristen nach §§ 4 und 5 NvWV zu beenden.

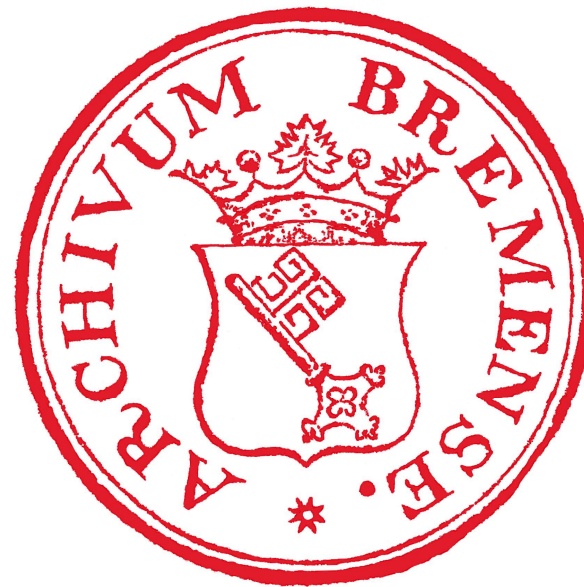
Registrierung **ohne eine Verwertungsgesellschaft:**

Für die jeweiligen Arten von Werken kann eine Verwertungsgesellschaft Rechte dann nicht wahrnehmen, wenn sie nicht für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(§ 61d Absatz 1 Satz 2 UrhG iVm §51b VGG)

Keine Verwertungsgesellschaft ist **repräsentativ**:
Einrichtung registriert direkt im EUIPO-Portal
- und ohne Zahlung einer Lizenzgebühr an eine
Verwertungsgesellschaft.

Begrenzte gesetzliche Erlaubnis:
keine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, aber
öffentliche Zugänglichmachung auf nicht kommerziellen
Internetseiten und Vervielfältigung
(§ 61d UrhG)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**